



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>8. IFRS-FA / 30.08.2012 / 13:15 – 14:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – Finanzinstrumente</b>
<b>Thema:</b>	<b>IASB-Gesamtprojekt – Vollendung und Endorsement von IFRS 9</b>
<b>Papier:</b>	<b>08_03c_IFRS-FA_FI_IFRS9</b>

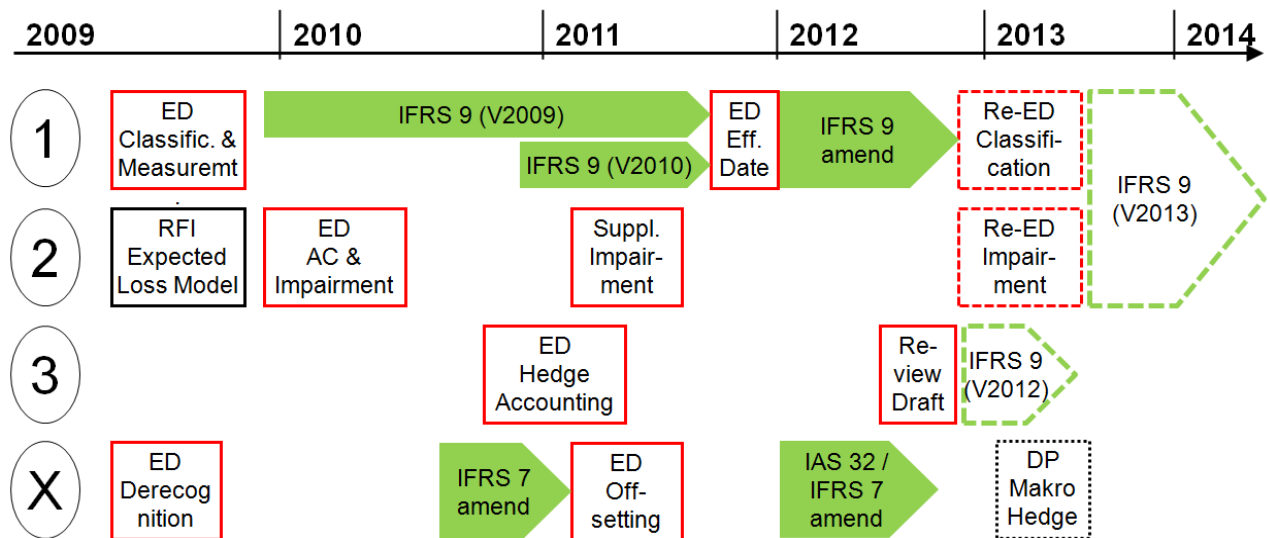
### A. Vorbemerkungen

- 1 Das IASB-Projekt "Finanzinstrumente" wurde bekanntlich in 3 Phasen untergliedert; das sind: (1) Kategorisierung/Bewertung, (2) Impairment, (3) Hedge Accounting. Die Diskussion bzw. Ergebnisse der Projektphasen unterlagen mehrfach **Verzögerungen**.
- 2 Zudem wurden teilweise Inhalte der **Phasen modifiziert**, nämlich
  - Kategorisierung/Bewertung zweigeteilt vollendet mit IFRS 9 (Version 2009) und IFRS 9 (Version 2010), dann noch selektive Änderungen im Laufe des Jahres 2012;
  - Hedge Accounting: reduziert auf "allg. Hedge Accounting" und Ausklammerung bzw. zeitliche Verschiebung des "Makro Hedge Accounting".
- 3 Der Phasenansatz des Projekts führte dazu, dass **sukzessive verschiedene Versionen von IFRS 9** verabschiedet wurden und werden. Diese Versionen ergänzen jeweils die vorherige um zusätzliche (Neu-)Regelungen. Parallel wird IAS 39 ebenfalls sukzessive abgelöst, indem analog nach und nach Abschnitte entfallen.
- 4 Schließlich ist anzumerken, dass die Erörterungen in den Phasen verschieden intensiv vom Konvergenzgedanken und -erfolg mit den US-GAAP geprägt waren. Insb. Phasen (1) und (3) wurden kaum bis gar **nicht gemeinsam erörtert**; es ergaben sich lediglich anschließende Überlegungen bzgl. Konvergenz. Phase (2) wurde zwar im Verlauf umfassend gemeinsam erörtert; hier ergaben sich aber im Fortgang der Diskussion abweichende Meinungen. Letztlich wurde in keiner der Phasen Konvergenz erreicht.



## B. Stand des IASB-Projekts "Finanzinstrumente"

5 Nachstehender Zeitplan gibt einen Überblick über die Projektschritte und -ergebnisse.



6 Zu Phase (1) Kategorisierung/Bewertung: Nachdem diese Phase in zwei Teilen bereits IASB-seitig abgeschlossen war – mit Veröffentlichung von IFRS 9 (V2009) und IFRS 9 (V2010) – wurde Ende 2011 beschlossen, dass IASB und FASB (a) zum Zwecke der Konvergenz, (b) zur Vermeidung von Inkonsistenzen mit dem Versicherungsprojekt und (c) zur Lösung erster auftauchender Anwendungsfragen einige wenige Änderungen zu IFRS 9 erwägen und gemeinsam erörtern. Die Erörterung dieser "selektiven" Änderungen haben IASB und FASB tatsächlich durchgehend gemeinsam geführt. Dies ist nahezu abgeschlossen. Im Ergebnis ergaben sich wenige Änderungen für IFRS 9. Es wurde in allen erörterten Punkten Konvergenz erreicht, was demnach zu einigen Änderungen für das (bisherige) FASB-Modell führt. Gleichwohl sind die Regelungen bzgl. Kategorisierung/Bewertung gemäß IASB-Modell und (vorläufigem) FASB-Modell insgesamt nicht deckungsgleich.

- ❖ Mit einem IASB-Re-Exposure Draft wird noch im Q4-2012 gerechnet. (Eine korrespondierende Veröffentlichung des FASB ist derzeit nicht terminiert.)
- ❖ Der IASB beabsichtigt, die erarbeiteten Neuregelungen seinerseits in Form des finalen IFRS 9 (vgl. Version 2013) zu verabschieden. D.h. implizit, dass mit derselben IFRS 9-Version auch Impairment finalisiert wird. Ein Zeitpunkt hierfür ist noch nicht terminiert; es dürfte auf das 2. Halbjahr 2013 hinauslaufen.



- 7 Zu Phase (2) Impairment: Nach Veröffentlichung des ED 2009 hat der IASB das Thema zunächst allein erörtert. Mit Veröffentlichung eines gemeinsamen Zusatzdokuments von IASB und FASB im Januar 2011 wurden die Erörterungen dann gemeinsam fortgesetzt. Lange Zeit schien eine Einigung im Sinne eines Kompromisses erreichbar – wenngleich damit verbunden war, dass der IASB seine ursprünglichen Vorschläge im Sinne des FASB modifiziert hat. Jedoch hatte sich der FASB in der Juli 2012-Sitzung von den gemeinsam erarbeiteten Ergebnissen distanziert und einer Finalisierung nicht zugestimmt. Somit wird nun die zügige Vollendung dieser Projektphase vom IASB allein angestrebt, ggf. ohne vollständige Konvergenz (kein Abwarten mehr seitens des IASB).
- ❖ Mit dem IASB-Re-ED wird noch im Q4-2012 gerechnet.
  - ❖ Impairment wird in Form des finalen IFRS 9 (vgl. Version 2013) verabschiedet. Ein Zeitpunkt ist noch nicht terminiert; es dürfte auf das 2. Halbjahr 2013 hinauslaufen.
- 8 Zu Phase (3) Hedge Accounting: Hier hat der IASB von Beginn an eigenständig seine Vorschläge gemacht und erörtert. Die Erörterungen sind seit September 2011 abgeschlossen. Nunmehr steht ein IASB-Review Draft mit den finalen (Neu-)Regelungen bevor (vgl. Ende August). Der FASB hatte seinerzeit ein eigenständiges Modell vorgeschlagen und zusätzlich einen Diskussionsaufruf zu den IASB-Vorschlägen im ED 2010 gestartet. Eine anschließende Erörterung hat der FASB bis dato nicht einmal gestartet.
- ❖ Hedge Acc. wird vsl. im Q4-2012 als ergänzter IFRS 9 (Version 2012) vollendet.
- 9 Zum Makro Hedge Accounting: Diese Thema wurde formal aus Phase 3 des FI-Projekts und somit auch aus diesem Gesamtprojekt ausgeklammert. Hierfür gibt es drei Gründe:
- Makro Hedge Accounting ist ein völlig neues Konzept; Zeit für Research und Feedback ist erforderlich und wichtig;
  - IFRS 9 ist auch *stand-alone* vollständig bzw. gilt dann als *stable platform*;
  - IFRS 9 soll zudem nicht weiter aufgeschoben werden.
- Daher wird nun das bisherige Konzept – eine Idee des IASB-Staff – erörtert und demnächst (wohl Anfang 2013) als Diskussionspapier veröffentlicht. Weitere übliche Projekt- bzw. *due process*-Schritte folgen dann in den nächsten Jahren. Zudem wurde kürzlich seitens des IASB-Staff geäußert, dass Makro Hedge Accounting ggf. gar nicht Teil von IFRS 9 wird, da "Hedge Accounting naturgemäß nicht nur auf FI bezogen ist, somit in IFRS 9 nicht richtig platziert wäre". Es bliebe hier die Frage offen, warum das allg. Hedge Accounting Teil von IFRS 9 ist – was aber derzeit keine akute Fragestellung ist.



10 Somit ergibt sich folgendes Bild bzgl. bisheriger und künftiger IFRS 9-Versionen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015+
Version 2009 (Nov 2009) C&M for Assets ...		▶					
Version 2010 (Okt 2010) + C&M for Liabilities		▶					
Version 2012 (Dez 2012) + Hedge Accounting					▶		
Version 2013 FINAL (2. Hj 2013) + limited modifications to C&M + Impairment					▶		
Version 201X ??? + Macro hedging							?? ▶

### C. Diskussionsaspekte

11 Aufgrund dieser Sachlage ergibt sich Diskussionspotential für folgende Fragen:

- (1) Welche Versionen sollten "ab wann" verpflichtend anwendbar sein?
- (2) Welche Versionen sollten "ab wann" freiwillig vorzeitig anwendbar sein? Sollten mehrere Versionen parallel zulässig sein (d.h. frühere und neuere Versionen)?
- (3) Welche Versionen sollten wann in der EU indossiert werden?

12 Zudem sind derzeit folgende Diskussionspunkte in der Öffentlichkeit aufgekommen:

- (4) EFRAG: Vorschlag, eine Umfrage unter Unternehmen zu starten, ob/inwieweit Bedarf oder Wunsch danach besteht, eine Bifurcation auf der Aktivseite wieder einzuführen. Laut EFRAG wurde das Recht auf Bifurcation, das in IAS 39 besteht, eliminiert. EFRAG berücksichtigt bei der Argumentation scheinbar nicht, dass schon mit dem DP 2008 die Bifurcation für keine der beiden Bilanzseiten mehr vorgesehen war, und der IASB hatte nach eingehender Diskussion die Bifurcation für die Passivseite "wiedereingeführt".
- (5) EBF und untergeordnete Verbände: Vorschlag, den ergebnisneutralen Ausweis von own credit risk-Bewertungseffekten bei FV-Option für Passiva bereits in IAS 39 umzusetzen – also noch vor Anwendung von IFRS 9. Dies wird von der EBF als kurzfristige Änderung des IAS 39 vorgeschlagen. EFRAG greift das Thema auf, und zwar in Zusammenhang mit dem AIP (insb. Änderung zu IFRS 3), und schlägt deshalb vor, diese Änderung bei IAS 39 innerhalb des AIP umzusetzen.

13 Weitere Kritikpunkte zur Kategorisierung/Bewertung können im Zuge der *limited amendments* oder mit Näherrücken der Erstanwendung auftauchen und sind hier zu ergänzen.



### **C.1. Versionen von IFRS 9 und ihre Pflichtenwendung**

- 14 Es wird angenommen, dass die in der Grafik zu Tz. 10 dargestellten IFRS 9-Versionen letztlich vom IASB so umgesetzt werden. Es ist derzeit vom IASB vorgesehen, dass nur die (bis dato) letzte IFRS 9-Version verpflichtend anwendbar ist. Jegliche Vorversionen sind mit der jeweils nächsten überholt bzw. ungültig. Derzeit ist IFRS 9 ab 1.1.2015 verpflichtend anzuwenden. Über Erstanwendungszeitpunkte für künftige IFRS 9-Versionen ist nichts Abweichendes bekannt. Insofern ist weiterhin vom 1.1.2015 auszugehen.
- 15 Es sollte hier diskutiert werden, ob der IFRS-FA der Auffassung ist, dass bei erwarteter Verabschiedung des finalen IFRS 9 eine Pflichtenwendung ab 1.1.2015 oder eher später sinnvoll ist. Ggf. ist zu erörtern, ob bei späterer Verabschiedung ein ggf. späterer Erstanwendungszeitpunkt sinnvoll wäre. → **siehe Frage 1 am Ende der Unterlage**

### **C.2. Versionen von IFRS 9 und ihre vorzeitige Anwendung**

- 16 Bislang sind beide IFRS 9-Versionen (2009 und 2010) wahlweise vorzeitig anwendbar. D.h. die (frühere) Version 2009 darf freiwillig vorzeitig angewendet werden, obwohl Version 2010 bereits verabschiedet ist. Die Anwendung von V2009 darf nicht nur seit Veröffentlichung von V2010 "fortgeführt" werden, sondern ist auch derzeit noch für eine "erstmalige" freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig.
- 17 Mit Verabschiedung der Version 2012 (inkl. Hedge Accounting) würde auch V2010 für Zwecke der Pflichtenwendung ungültig. Jedoch bleibt mangels gegenteiliger Anhaltspunkte das Prinzip für die vorzeitige Anwendung auch bei V2012 erhalten; demnach darf V2009 oder V2010 auch nach Verabschiedung von V2012 "fortgeführt" oder "erstmalig" vorzeitig freiwillig angewendet werden. Damit gäbe es drei Parallel-Versionen.
- 18 Für die Verabschiedung der finalen IFRS 9-Version (Stand heute: 2. Hälfte 2013, inkl. Impairment und *limited amendments*) hat der IASB nun explizit angekündigt, dass das Prinzip der Anwendung früherer Versionen geändert wird. Im Juli 2012 wurde beschlossen, dass nach Verabschiedung des "finalen" IFRS 9 (=V2013) frühere Versionen von IFRS 9 für eine freiwillige vorzeitige Anwendung nur noch zulässig sind, wenn eine solche Version bereits vor Verabschiedung der V2013 angewendet wurde, aber nicht mehr, wenn nach Verabschiedung von V2013 die vorzeitige Anwendung starten soll.



19 Nachstehende Grafik veranschaulicht dieses "neue" Prinzip:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015+
Version 2009* (Nov 2009) C&M for Assets ...		[Black arrow from 2009 to 2013]				V2013 amends V2009 *	
Version 2010* (Okt 2010) + C&M for Liabilities		[Black arrow from 2010 to 2013]				V2013 amends V2010 *	
Version 2012* (Dez 2012**) + Hedge Accounting					[Grey arrow from 2013 to 2014]		
Version 2013 FINAL (2. Hj 2013**) + limited modifications to C&M + Impairment					[Black arrow from 2013 to 2015+]		
Version 201X ??? + Macro hedging							[Green box with ??]

\* Diese Versionen sind wahlweise (d.h. freiwillig vorzeitig) „parallel“ anwendbar, bis V2013 veröffentlicht wird

\*\* hypothetische Finalisierung → Zeitpunkte bestmöglich geschätzt auf Basis derzeitiger Informationen

20 Es sollte hier diskutiert werden, ob der IFRS-FA der Auffassung ist, dass eine freiwillige vorzeitige Anwendung sämtlicher existierender IFRS 9-Versionen

- wie bislang auch nach V2013 sowohl für den Fall der "fortgeführten" vorzeitigen Anwendung als auch der "erstmaligen" vorzeitigen Anwendung zulässig bleiben sollte;
- bereits jetzt schon – insb. mit Verabschiedung von V2012 – jegliche vorherige Versionen weder für die "fortgeführte" noch für eine "erstmalige" vorzeitige Anwendung zulässig sein sollte. → **siehe Frage 2 am Ende der Unterlage**

### C.3. Endorsementvarianten von IFRS 9

21 Bisher hatte die EU-Kommission kein Endorsement von IFRS 9 vorgenommen. EFRAG hatte nach Verabschiedung von IFRS 9 (V2009) eine Endorsementberatung geführt und daraufhin beschlossen, von jeglicher Endorsementempfehlung abzusehen. Begründung: Eine solche Empfehlung kann erst ausgesprochen werden, wenn IFRS 9 vollständig ist – also alle Phasen bzw. Bestandteile abgeschlossen sind. Dies ist nach dem derzeitigen Informationsstand in der 2. Hälfte 2013 mit der dann erwarteten IFRS 9-Version inkl. Impairment und *limited amendments* zu erwarten.

22 Alternativ denkbar ist, dass ggf. eine Vorversion von IFRS 9 bereits indossiert wird. Dies erscheint dann als sinnvoll, wenn etwa eine spätere Phase für (noch) nicht anwendbar erscheint, frühere Phasen jedoch bereits angewendet werden sollen – z.B. Kategorisierung/Bewertung & Hedge Accounting, aber nicht Impairment & *limited amendments*.



- 23 Faktisch ist dies gleichzusetzen mit einem Endorsement des finalen IFRS 9, jedoch mit „carve out“ der zuletzt eingefügten Regelungen/Abschnitte zu Impairment sowie den *limited amendments*. Der Phasenansatz dieses Projekts und die damit verbundenen verschiedenen IFRS 9-Versionen ermöglichen also ein "unechtes carve out" – nämlich Teile des IFRS 9 zu indossieren (d.h. in Form einer „früheren“ Version), während andere Teile von einem Endorsement zurückgestellt werden. Das ist in dieser Form jedoch nur soweit möglich, als zuerst abgeschlossene Phasen indossiert werden sollen, spätere aber nicht. Außerdem müssten die Regelungen, die in einer bestimmten Version von IFRS 9 enthalten sind, in Gänze zur Anwendung kommen, während später abgeschlossene Teile/Abschnitte von IFRS 9 in Gänze nicht angewendet werden würden.
- 24 An dieser Stelle kann die Überlegung angeschlossen werden, ob ggf. andere Abschnitte des dann finalen IFRS 9 mittels "echtem carve out“ nicht indossiert werden sollen. Gleichwohl ist ein Teilendorsement von IFRS 9 – egal ob auf dem formal einfachen Wege (Endorsement einer früheren Version) oder dem komplexeren Wege (echtes „carve out“ ausgewählter Abschnitte oder Textziffern) in verschiedener Hinsicht problematisch oder nachteilig, insb. mit einer negativen Signalwirkung verbunden.
- 25 Bzgl. Zeitpunkt der Erstanwendung ist zu überlegen, ob bei Vollendung von IFRS 9 im 2. Halbjahr 2013 dessen verpflichtende Erstanwendung ab 1.1.2015 noch sachgerecht erscheint. Mögliche Szenarien sind:
- IASB belässt das Erstanwendungsdatum bei 1.1.2015; das Endorsement übernimmt dieses Datum;
  - IASB legt selbst einen späteren Erstanwendungszeitpunkt fest, z.B. 1.1.2016; das Endorsement übernimmt dieses neue Datum;
  - IASB belässt das Erstanwendungsdatum bei 1.1.2015; das Endorsement legt aber einen abweichenden (späteren) Erstanwendungszeitpunkt fest, z.B. 1.1.2016.
- 26 Es sollte hier diskutiert werden, welche Version(en) mit welchem Erstanwendungszeitpunkt sinnvollerweise indossiert werden sollte(n). Ggf. wäre auch zu diskutieren, ob und, falls ja, warum ein Teilendorsement und/oder „carve out“ erstrebenswert sein sollte. → **siehe Frage 3 am Ende der Unterlage**



#### **C.4. OCI-Ausweis des own credit risk**

27 Vom europäischen Bankensektor wird seit einigen Wochen wiederholt der Vorschlag aufgebracht, den ergebnisneutralen Ausweis des *own credit risk*-Bewertungseffekts für Finanzpassiva – eine der Neuregelungen in IFRS 9 (V2010) – bereits vor Anwendung von IFRS 9, nämlich durch schnelle punktuelle Änderung von IAS 39, anwendbar zu machen. EFRAG greift diesen Vorschlag ebenfalls auf, aber im Rahmen des AIP (und dort in Zusammenhang mit IFRS 3).

28 Hierbei ist daran zu erinnern – da teilweise übersehen –, dass der ergebnisneutrale Ausweis des auf das *own credit risk* entfallenden Bewertungsanteils bei Finanzpassiva nur dann vorgesehen ist, und zwar verpflichtend, wenn

- dieses freiwillig at FVPL bewertet wird (d.h. die FV-Option wird angewendet) und
- der entsprechende Wertänderungsausweis keinen sog. Accounting Mismatch in der P&L erzeugt oder vergrößert.

Die FV-Option wiederum ist insofern spezifiziert, als sie anwendbar ist

- für hybride Instrumente der Passivseite sowohl mit finanziellem auch als mit nicht-finanziellem Basisvertrag;
- aber nur unter drei definierten Umständen, nämlich
  - Accounting Mismatch in Bilanz oder GuV wird vermieden bzw. verringert; oder
  - eine Gruppe von Finanzaktiva oder -passiva wird gemeinsam auf FV-Basis gesteuert und gemessen; oder
  - ein trennungspflichtiges eingebettetes Derivat liegt vor (wobei die Trennungspflicht selbst wiederum von zwei Bedingungen abhängt).

29 Da der IASB zuletzt bekräftigt hat, das Finanzinstrumente-Projekt nun zügig und ohne weiteres Abwarten für noch mehr Konsens mit dem FASB vollenden zu wollen, erscheint eine noch vorgelagerte IAS 39-Änderung – zumal mit bereits in IFRS 9 verankerten Neuerungen – unrealistisch. Alternativ hierzu ist eine vorzeitige Anwendbarkeit einzelner IFRS 9-Neuregelungen – z.B. der *own credit risk*-Ausweis – rein theoretisch auch über ein baldiges IFRS 9-Endorsement mit „carve out“ denkbar. Dies würde aber offensichtlich darauf hinauslaufen, dass nicht einzelne Textziffern "ausgeklammert" werden, sondern eher nur einzelne Textziffern nicht ausgeklammert werden – nämlich jene vorzeitig erwünschte Einzelregelung(en). Auch in diesem Zusammenhang wären nachteilige Effekte eines „carve out“ zu bedenken.





30 Es sollte hier diskutiert werden, ob der ergebnisneutrale Ausweis des *own credit risk*-Bewertungseffekts noch in IAS 39 eingeführt oder auf eine andere Weise selektiv vorzeitig anwendbar gemacht werden sollte. → **siehe Frage 4 am Ende der Unterlage**

### **C.5. Bifurcation für Aktiva**

31 EFRAG hat mit einem Vorschlag an die vier großen europäischen NSS das Thema "Bifurcation von hybriden Instrumenten der Aktivseite" aufgebracht. Dies beinhaltet den Vorschlag, eine Umfrage unter Unternehmen zu starten, ob/inwieweit Bedarf oder Wunsch danach besteht, eine Bifurcation auf der Aktivseite wieder einzuführen. Laut EFRAG wurde das Recht auf Bifurcation, das in IAS 39 besteht, eliminiert. EFRAG berücksichtigt bei der Argumentation scheinbar nicht, dass schon mit dem DP 2008 die Bifurcation für keine der beiden Bilanzseiten mehr vorgesehen war, und der IASB hatte nach eingehender Diskussion die Bifurcation für die Passivseite "wiedereingeführt".

32 Kürzlich hatte der IASB erneut bestätigt, dass und warum eine Bifurcation für die Aktivseite nicht als sachgerecht erachtet wird und somit unzulässig bleibt. Hierfür wurden vier explizite Gründe wiedergegeben:

- eine Bifurcation auf der Aktivseite erhöht die Komplexität;
- eine Bifurcation auf der Aktivseite passt nicht zum neuen Kategorisierungs-/Bewertungsmodell in IFRS 9;
- mit dem neuen Cashflow- (auch Principal & Interest-)Kriterium ist der Bedarf für eine Bifurcation gesunken – notwendige Erläuterungen, wann Cashflows das Principal & Interest-Kriterium erfüllen, werden in der *Application Guidance* enthalten sein;
- die FV-Option wird als Erleichterung verstanden, was den Bedarf für eine Bifurcation senkt (insb. auch wegen des neuen *own credit risk*-Ausweises auf der Passivseite).

33 Sowohl fachlich/methodisch als auch prozessual scheint also ein nochmaliger Vorstoß diesbezüglich kaum sachgerecht bzw. wenig aussichtsreich.

34 Wegen der bereits in der 7. IFRS-FA-Sitzung geführten Diskussion, wonach ein solcher Vorstoß abgelehnt wurde, ergibt sich hierfür derzeit kein weiterer Diskussionsbedarf.



## D. Nächste Schritte im IFRS-FA bzgl. IFRS 9

- 35 Die Erörterung dieser und evtl. weiterer Aspekte rund um die IFRS 9-Vollendung – insb. nachträgliche Diskussionen zur (bereits vollendeten) Phase 1 "Kategorisierung/Bewertung" – sowie das anschließende Endorsement wird der IFRS-FA regelmäßig in den kommenden Sitzungen verfolgen. Es ist jeweils zeitlich und thematisch zu entscheiden,
- ob und wie sich der IFRS-FA zu eventuellen Vorschlägen anderer Beteiligter äußert;
  - ob er ggf. Vorschläge anderer Beteiligter unterstützt;
  - ob der IFRS-FA ggf. eigene Vorschläge einbringen will.

## E. Fragen an den IFRS-FA bzgl. IFRS 9

### Frage 1:

- a) Hält der IFRS-FA eine Erstanwendungspflicht ab 1.1.2015 unter Annahme der derzeit erwarteten IFRS 9-Vollendung noch für sachgerecht?
- b) Hält der IFRS-FA bei ggf. späterer Vollendung einen späteren Erstanwendungszeitpunkt für sinnvoll? Bitte ggf. spezifizieren.

### Frage 2:

- a) Hält der IFRS-FA die bisherige Zulässigkeit von überholten IFRS 9-Versionen (nach Veröffentlichung einer Folgeversion) sowohl für den Fall der "fortgeführten" als auch der "erstmaligen" vorzeitigen Anwendung für sachgerecht?
- b) Falls ja, sollte dies auch - anders als derzeit vorgesehen - nach Verabschiedung des finalen IFRS 9 (vsl. Version 2013) so bleiben?
- c) Falls nein, sollte dies auch - anders als derzeit vorgesehen - schon mit Verabschiedung der nächsten IFRS 9-Version (vsl. Ende 2012, Hedge Accounting) geändert werden?

### Frage 3:

- a) Ein Endorsement welcher Version(en) des IFRS 9 befürwortet der IFRS-FA?
- b) Befürwortet der IFRS-FA nur ein solches Erstanwendungsdatum im Rahmen des Endorsement, welches mit dem Erstanwendungszeitpunkt gemäß IFRS 9 übereinstimmt?
- c) Wenn nein, unter welchen Umständen wird welches abweichende Datum unterstützt?

### Frage 4:

- a) Beteiligt sich der IFRS-FA an Aktivitäten, den IASB zu bitten, den ergebnisneutralen Ausweis des *own credit risk*-Bewertungseffekts im Rahmen der FV-Option für Finanzpassiva noch vor IFRS 9-Anwendung anwendbar zu machen?
- b) Wenn ja, wie sollte dies formal geschehen (z.B. durch Einzel-Änderung des IAS 39)?